

**Unverbindlicher Leitfaden  
für die Verwendung des  
“Allgemeinen Musters für Anordnungen des Gerichts erster Instanz des  
EPG”**

**Ladung von Zeugen zur mündlichen Verhandlung**

**Anordnung**

**des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts  
Lokalkammer ... / Regionalkammer ... / Zentralkammer (Sitz in Paris oder Abteilung München)  
erlassen am ... [Tag (2 Ziffern). Monat in Worten Jahr]  
betreffend ... [EP/UP/ESZ/EP-Anmeldung]**

LEITSATZ: ... [vorgesehen gem. R. 67 RegR] [vom Berichterstatter/Einzelrichter bereitzustellen]

SCHLAGWÖRTER: ... [vorgesehen gem. R. 67 RegR] [vom Berichterstatter/Einzelrichter bereitzustellen]

mündliche Verhandlung, Ladung der Parteien, Zeugen und Sachverständigen; Fristsetzung im schriftlichen Verfahren / in der Zwischenanhörung; Parteivereinbarung kürzere Frist; Simultanverdolmetschung auf Kosten einer Partei; Abschluss des Zwischenanhörung.

ECLI-REFERENZCODE: ... [vorgesehen gem. R. 67 RegR] [vom Hilfskanzler bereitzustellen]

KLÄGER:

... [Name und Postanschrift]

vertreten durch ... [akademischer Titel (falls gegeben), Name, nationale Berufsbezeichnung, Kanzleiname]

unterstützt durch ... [akademischer Titel (falls gegeben), Name, nationale Berufsbezeichnung, Kanzleiname]

BEKLAGTER:

... [Name und Postanschrift]

vertreten durch ... [akademischer Titel (falls gegeben), Name, nationale Berufsbezeichnung, Kanzleiname]

unterstützt durch ... [akademischer Titel (falls gegeben), Name, nationale Berufsbezeichnung, Kanzleiname]

STREITPATENT (Daten gemäß Datenbank des EPA)

Europäisches Patent Nr. ... [im Folgenden bezeichnet durch die letzten drei Ziffern, z.B. EP 789]

[oder Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung Nr. ... [z.B. UP 789]

[oder Ergänzendes Schutzzertifikat Nr. ... [z.B. ESZ 789]

[oder Europäische Patentanmeldung Nr. ... [z.B. EP Anmeldung 789]

SPRUCHKÖRPER/KAMMER

Spruchkörper [in Lokal-/Regional-/Zentralkammern mit mehr als einem Spruchkörper: Nummer des

Spruchkörpers: ...] der Lokalkammer [oder: Regionalkammer] ... [oder: der Zentralkammer (Paris) oder: der Zentralkammer (Abteilung München)]

MITWIRKENDE RICHTER [R. 350.1 (c) VERFO]:

Diese Anordnung wurde erlassen durch den Berichterstatter ...

[wenn der Einzelrichter die Ladung erlässt]

Diese Anordnung wurde erlassen durch den Einzelrichter ...

KURZE DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS [OPTIONAL – VERPFLICHTEND, WENN DIE BERUFUNG VOM EINZELRICHTER ZUGELASSEN WURDE, VGL. R. 351.2 (b) VERFO]

[Freitext]

ANGABE DER VON DER PARTEI BEGEHRTE ANTRÄGE, ANORDNUNGEN ODER MAßNAHMEN [OPTIONAL – VERPFLICHTEND, WENN DIE BERUFUNG VOM EINZELRICHTER ZUGELASSEN WURDE, VGL. R. 351.2 (a) VERFO]

[Freitext]

TATSÄCHLICHE UND RECHTLICHE STREITPUNKTE [OPTIONAL – VERPFLICHTEND, WENN DIE BERUFUNG VOM EINZELRICHTER ZUGELASSEN WURDE, VGL. R. 351.2 (b) VERFO]

[Freitext]

GRÜNDE DER ANORDNUNG [OPTIONAL – VERPFLICHTEND, WENN DIE BERUFUNG VOM EINZELRICHTER ZUGELASSEN WURDE, VGL. R. 351.2 (c) VERFO]

[Freitext]

ANORDNUNG (TENOR) [R. 351.1 (e) VERFO]

*[Optional Standardtext]*

Es wird angeordnet, dass

- der Zeuge ... [Name, Adresse und Beschreibung, R. 177.2 (a) VerFO] zur mündlichen Verhandlung geladen wird, die stattfindet
  - am ... [Tag (2 Ziffern). Monat in Worten Jahr] *[muss ein Arbeitstag des EPG sein]*
  - um ... [Uhrzeit] [R. 177.2 (b) VerFO]
  - im Gericht, in der ... -kammer in ... [vollständige Adressangabe]
  - per Videokonferenz [R. 105.1, 112.3 VerFO].
  
- Der Zeuge wird über die nachfolgenden Rechte und Pflichten informiert [R. 177.3 VerFO]:
  - Der Zeuge muss der Ladung folgen und an der mündlichen Verhandlung teilnehmen [R. 179.1 VerFO].
  - Der Zeuge hat vor Beginn seiner Vernehmung eine Erklärung abzugeben, durch die er versichert, wahrheitsgemäße Angaben zu machen [R. 179.2, 178.1 VerFO].
  - Ein Zeuge, der eine schriftliche Zeugenaussage unterzeichnet hat, hat sich dazu zu erklären, ob und inwieweit er seine darin getätigten Aussagen bestätigt [R. 179.2,

- 178.3 VerfO].
  - Der Zeuge hat gegenüber dem Gericht auszusagen [R. 179.2, 178.2 VerfO].
- Der Zeuge wird über nachfolgende Umstände informiert:
  - Der Zeuge soll zu nachfolgenden Tatsachen vernommen werden [R. 177.2(c) VerfO]:
    - ...
    - Dem Zeuge können durch das Gericht und die Parteien Fragen gestellt werden [R. 177.2(e), 178.4 und .5 VerfO].
- Die Verfahrenssprache ist ... . Es besteht die Möglichkeit, falls erforderlich für eine Simultanverdolmetschung zwischen dieser Sprache und der Sprache des Zeugen zu sorgen [R. 177.2(f) VerfO].
- Der Zeuge wird darüber belehrt, dass er das Recht hat, die Aussage zu verweigern oder die Beantwortung von Fragen zu verweigern, wenn er Ehepartner oder einem Ehepartner nach dem anwendbaren Recht gleichgestellter Partner, Abkömmling, Geschwister oder Elternteil ist, oder wenn die Beantwortung gegen ein berufliches Aussageverweigerungsrecht oder gegen eine andere vom auf den Zeugen anwendbaren nationalen Recht auferlegte Verschwiegenheitspflicht verstoßen würde, oder wenn er oder sein Ehepartner oder nach dem anwendbaren Recht einem Ehepartner gleichgestellter Partner, sein Abkömmling, sein Geschwister oder sein Elternteil dadurch nach dem anwendbaren nationalen Recht strafrechtlich verfolgt werden könnte [R. 179.3 VerfO].
- Der Zeuge wird darüber belehrt, dass einem ordnungsgemäß geladenen Zeugen, der nicht vor Gericht erscheint oder sich weigert, eine Aussage zu machen oder die Wahrheitsgemäßheit seiner Aussage nach R. 178.1 VerfO zu versichern, vom Gericht eine auf Geldzahlung gerichtete Sanktion von bis zu 50.000 EUR auferlegt und angeordnet werden kann, dass ihm eine weitere Ladung zugestellt wird, deren Kosten er selbst tragen muss [R. 179.2 VerfO].
- Der Zeuge wird darüber belehrt, dass das Gericht im Falle einer Falschaussage des Zeugen beschließen kann, Meldung an die zuständigen Behörden derjenigen Vertragsmitgliedstaaten zu machen, deren Gerichte für die strafrechtliche Verfolgung zuständig sind [R. 179.4 VerfO].

Erlassen am ...

NAMEN UND UNTERSCHRIFTEN	
<b>Berichterstatter</b> <i>[Art. 8 EPGÜ, Art. 35 (5) EPGs]</i>  Berichterstatter ...  <u>Oder: Einzelrichter ...</u>	<b>Hilfskanzler</b> <i>[Art. 35 (5) EPGs]</i>  Hilfskanzler ...

ZUSTELLUNG DER ANORDNUNG:

Diese Anordnung wird dem Zeugen durch eingeschriebenen Brief an die Adresse des Zeugen zugestellt [R. 276.1, 275 VerfO], es sei denn, dass der Vertreter derjenigen Partei, die den Beweis angeboten hat, dem Gericht gegenüber bestätigt hat, dass die Anordnung ausschließlich an diesen Vertreter zuzustellen ist.

INFORMATIONEN ÜBER DIE ERSTATTUNG DER AUSLAGEN DES ZEUGEN/SACHVERSTÄNDIGEN DER PARTEI [R. 177.2 (d), 181.1 VERFO]:

...

INFORMATIONEN ÜBER DIE ÜBERPRÜFUNG DURCH DEN SPRUCHKÖRPER

Jede Partei kann die Überprüfung dieser Anordnung durch den Spruchkörper nach R. 333 VerFO beantragen. Bis zur Prüfung bleibt die Anordnung wirksam (R. 102.2 VerFO).

INFORMATIONEN ÜBER DIE BERUFUNG (nur wenn die Anordnung durch einen Einzelrichter erlassen wurde; ansonsten kann die Berufung nur gegen die Entscheidung des Spruchkörpers nach der Überprüfung gem. R. 333 VerFO eingelegt werden)

Die vorliegende Anordnung kann entweder

- Gegenstand einer Berufung einer Partei, die mit ihren Anträgen ganz oder teilweise unterlegen ist, zusammen mit der Berufung gegen die Endentscheidung des Gerichts erster Instanz im Hauptsacheverfahren sein, oder
- Gegenstand einer Berufung einer Partei, die mit ihren Anträgen ganz oder teilweise unterlegen ist, vor dem Berufungsgericht sein, wenn das Gericht erster Instanz die Berufung zulässt, innerhalb von 15 Tagen nach Zustellung der entsprechenden Entscheidung des Gerichts (Art. 73 (2) (b) EPGÜ, R. 220.2, 224.1 (b) VerFO).